LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/3790**

27.03.2023

Kleine Anfrage 1603

der Abgeordneten Angela Freimuth FDP

Wie wurde die Experimentierklausel des E-Government-Gesetzes NRW bisher genutzt?

Im Zuge der letzten Novelle des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) wurde mit dem § 25a eine sogenannte Experimentierklausel eingeführt. Danach kann eine fachlich zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Zuständigkeits- und Formvorschriften sowie den Regeln für die elektronische Zustellung vornehmen. Eine solche Rechtsverordnung bedarf nach § 25a EGovG NRW der Zustimmung des Chief Information Officer (CIO) und des Landesinnenministers. Auch können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eine solche Ausnahme beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

Das Ziel des Gesetzgebers war es, durch diese Innovationsklausel die Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung zu ermöglichen und zur Fortentwicklung des E-Governments beizutragen. Ob diese in §25a EGovG NRW formulierte Zielsetzung des Gesetzgebers erfüllt wird, hängt davon ab, wie viele Ausnahmen beantragt und genehmigt wurden sowie welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Rechtsverordnungen mit sachlich oder räumlich begrenzten Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 25a EGoVG wurden bisher erlassen? (Bitte um Auflistung der Rechtsverordnung, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des Ausnahmetatbestands).

2. Wie viele Anträge nach § 25a EGovG haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbünde bis heute gestellt? (Auch hier bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).

3. Wie viele Anträge nach § 25a EGovG von Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wurden genehmigt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).

4. Bei wie vielen Anträgen hat die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde über den Antrag nicht innerhalb der in § 25a EGovG festgelegten Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).

Datum des Originals: 27.03.2023/Ausgegeben: 27.03.2023

5. Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde, des angestrebten Ausnahmetatbestands sowie des konkreten Ablehnungsgrunds).

Angela Freimuth